

„Diana – PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn Jagdbüro

Lizenz MOŚZNiL Nr. 153 vom 26.02.1997

Bedingungen der Zusammenarbeit Preiskatalog für Jagden in der Jagdsaison 2011/2012

Bruttopreise in EURO

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. März 2012

„Diana – PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn

ul. Leśna 8, 10-173 Olsztyn

Tel. + 48 89 527 24 07, + 48 89 535 15 56

Mobiltelefon 0 606 646 129

Fax + 48 89 527 97 52 (zu jeder Zeit erreichbar)

www.diana.com.pl, e-mail diana@diana.com.pl

Bankkonto:

PKO BP S.A. I/O Olsztyn

IBAN: **PL SWIFT: BPKOPLPW**

Nr. 25 1020 3541 0000 5802 0016 1232 (EURO)

Nr. 38 1020 3541 0000 5002 0011 6673 (PLN)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundbedingungen der Zusammenarbeit	3
II. Zusätzliche Informationen	5
III. Aufenthaltsleistungen	7
IV. Jagdorganisation	8
V. Sonstige Gebühren und Dienstleistungen	9
VI. Wildarten, Abschüsse, Trophäen	10

JAGD-PREISVERZEICHNIS FÜR AUSLÄNDER

Das Preisverzeichnis regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich: Preise und Bedingungen der Jagdorganisation zwischen dem Jagdbüro „Diana-PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn, den DISPONENTEN der Jagdreviere (Jagdzirkel, Tieraufzuchtzentren) und den ausländischen Jagdbüros sowie ausländischen Jägern, die in Eigenakquisition jagen.

Die im vorliegenden Preisverzeichnis enthaltenen Preise bilden die Grundlage für die Abrechnungen zwischen „Diana-PZŁ“ Sp. z o.o. und den an der Jagd teilnehmenden Parteien.



I. GRUNDBEDINGUNGEN DER ZUSAMMENARBEIT

A. Allgemeine Grundsätze

1. „DIANA-PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn, nachstehend Jagdbüro (BP) genannt, ist Vermittler zwischen den Disponenten der Jagdreviere, nachstehend Disponenten genannt, und dem ausländischen Kunden in den Bereichen Organisation, Realisierung und Abrechnung von Jagden in Polen.
2. Das Jagdbüro bietet ausländischen Kunden die Veranstaltung einer Jagd in den Jagdrevieren der Disponenten zu Bedingungen des vorliegenden Preiskatalogs oder übereinstimmend mit geschlossenen Verträgen bzw. Kontrakten.
3. Das Jagdbüro übernimmt vom Disponenten das Angebot der Veranstaltung einer Jagd auf eine bestimmte Zahl an Wild einer Art zu im Preiskatalog bestimmten Bedingungen (ausschließlich zum Kommissionsverkauf). Der Disponent bestimmt auch die Güte der Trophäen, die im Rahmen einer Jagd davonzutragen sind.
4. Das ausländische Jagdbüro oder der ausländische Jäger bestellen eine Jagdveranstaltung, bestimmen den Jagdtermin und die bevorzugte Quartiersart. Bestimmt werden auch bevorzugte Wildarten, erhoffte Trophäengröße und bevorzugte Jagdart.
5. In folgenden Zeitabschnitten werden keine Jagden veranstaltet:
 - Ostern
 - 1. und 2. November
 - 24., 25. und 26. Dezember (Weihnachten).
6. Bei Jagdveranstaltungen für Ausländer empfiehlt sich die Anwesenheit eines Dolmetschers. Einzelheiten seiner Beschäftigung enthält Seite 8 dieses Preiskatalogs. Bei Kollektivjagden ist die Anwesenheit eines Dolmetschers Pflicht.

B. Bestellungen, Änderungen, Annullierung, Strafgebühren

1. Das Jagdbüro bestellt beim Disponenten eine Jagd im Rahmen des vorgeschlagenen Angebots nicht später als 7 Tage vor dem geplanten Jagdbeginn. Die Realisierung einer in einem kürzeren Zeitraum eingehenden Bestellung erfordert jeweils eine vorhergehende Einwilligung des Disponenten.
2. Das Jagdbüro hat das Recht, Revier, Anzahl der Jäger und das Veranstaltungsprogramm zu ändern, oder die ganze Veranstaltung bis spätestens 3 Tage vor Jagdbeginn ohne Kostenaufwand zu annullieren.
3. Nach Absprache einzelner Bedingungen der Jagd übersendet das Jagdbüro dem Jäger bzw. dem ausländischen Jagdbüro einen Voucher (Bestätigung der reservierten Jagd), welcher den Empfänger verpflichtet, während 3 Wochen eine vom Jagdbüro bestimmte Anzahlung zu leisten.
4. Im Falle einer Annullierung der Jagd seitens des Jägers:

- a) im Zeitraum bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Jagdtermin erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung, gemindert um die Banküberweisungskosten;
 - b) im kürzeren Zeitraum vor dem Jagdtermin zieht das Jagdbüro von der geleisteten Anzahlung 50 Euro Manipulationskosten ab;
 - c) im kürzeren Zeitraum als 3 Tage vor dem Jagdtermin zieht das Jagdbüro von der geleisteten Anzahlung die Unterbringungskosten von 2 Tagen, berechnet nach Preisstufe I, sowie die Veranstaltungskosten der bestellten Jagd für 2 Tage ab.
5. Im Falle der Nichteinhaltung seitens des ausländischen Jagdbüros bzw. des ausländischen Eigenakquisiteurs des Termins und der Bedingungen laut Pkt. 3 ist das Jagdbüro berechtigt, die Veranstaltung der bestellten Jagd abzusagen.
 6. Eventuelle Annullierungskosten des Disponenten im Zeitraum von 3 Tagen vor Jagdbeginn oder wegen verspäteter Anreise des/der Jäger, werden durch das Jagdbüro in zuvor zwischen dem Disponenten und dem Jagdbüro abgestimmter Höhe erstattet, aber nicht höheren als 80% der unter Pkt. 4, Buchstabe c bestimmten Kosten.
 7. Sollte ein ausländischer Jäger zur Schonzeit Wild abschießen, werden ihm gemäß Verordnung des Ministers für Umweltschutz vom 21.06.2005 für gesetzwidrig erlegtes Wild Strafgeldbußen auferlegt. Im Falle eines Abschusses ohne Erlaubnis der Begleitperson zahlt der ausländische Jäger 200% des Preises, der für den Abschuss des gegebenen Stücks fällig ist und der im nachfolgenden Preisverzeichnis festgelegt wurde. In beiden Fällen wird das Jagdbüro „Diana-PZL“ Sp z o.o. über diese Fakten den Jagdverband im Heimatland des Jägers benachrichtigen.

C. Zahlungsbedingungen, Ermäßigungen

1. Alle Preise im PREISVERZEICHNIS sind Bruttopreise und stellen die Grundlage für die Abrechnungen zwischen dem Jagdbüro und dem Disponenten dar sowie dem In- und Auslandsjagdbüro bzw. dem in Eigenakquisition jagenden Jäger.
2. Die Abrechnung zwischen dem Disponenten und dem Jagdbüro erfolgt nach Ausstellung seitens des Disponenten einer regulären Faktura, die den Bereich der gewährten Leistungen und das Jagdergebnis – zusammengefasst im Protokoll (laut Abschnitt II Pkt. 3) berücksichtigt. Die Aufstellung der Kosten für die Ausstellung der Faktura erstellt der Vertreter des Jagdbüros.
3. Abrechnungen zwischen dem Jagdbüro und dem ausländischen Jagdbüro bzw. dem Jäger werden ausschließlich von Vertretern des Jagdbüros auf der Grundlage der Protokolle durchgeführt.
4. Im Falle einer Jagdveranstaltungen unter Beteiligung des Auslandsjagdbüros (ZBP) ist der vollständige Dienstleistungsbereich sowie das abgeschossene Wild ins Protokoll einzutragen, da die Abrechnung zwischen dem Jagdbüro und dem Auslandsjagdbüro in Anlehnung an die Faktura erstellt auf der Grundlage des Protokolls erfolgt.
5. Im Falle einer von dem ausländischen Kunden eingetragenen Reklamation ins Jagdprotokoll wird die Auszahlung der Forderungen bis zur endgültigen Klärung

der Reklamation aufgeschoben. Der ausländische Jäger sollte den Disponenten und das Jagdbüro über seine den Jagdverlauf betreffenden negativen Eindrücke sofort nach deren Auftreten informieren.

D. Reklamationen

Eventuelle Reklamationen ausländischer Jäger, in Bezug auf Organisation und Realisierung der Jagden, Unterkunftsbedingungen und Verpflegung, Wert der gewonnenen Trophäen, Arbeit des Personals des Jagdveranstalters oder des Dolmetschers u. ä. werden von DIANA-PZŁ unter der Bedingung geprüft, dass sie dem Dolmetscher oder im Jagdbüro schriftlich (mit Bestätigung) spätestens bis zur Unterzeichnung des Jagdprotokolls übergeben werden. Zur Tatsache der Einreichung einer schriftlichen Reklamation ist im Jagdprotokoll eine Bemerkung einzutragen.

Nach abgeschlossener Jagd, Verlassen des Reviers oder Abreise aus Polen eingereichte Reklamationen werden nicht geprüft.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Jeder zu einer Jagd nach Polen kommende ausländische Jäger wird vom Jagdbüro versichert: **Die Versicherungskosten je Jäger für einen 15-tägigen Aufenthalt betragen 16 EURO.**
2. Der ausländische Jäger ist verpflichtet, die Verordnung des Umweltministers vom 23.03.2005 zu ausführlichen Bedingungen einer Jagd und Kennzeichnung von Wildbret insbesondere aber der in Abschnitt 2, 3 und 5 bezeichneten Grundsätze zu beachten. Diese Vorschriften müssen vom Vertreter des Disponenten bzw. Dolmetscher in einer für den Jäger verständlichen Sprache vor Jagdbeginn erläutert werden. Auf Wunsch des Jägers ist ein Auszug der oben zitierten Verordnung an die angegebene Adresse vor der Jagd zu übersenden. Sollten diese Vorschriften vom Gast nicht beachtet werden, besonders die Sicherheit während einer Jagd betreffend, ist der Disponent berechtigt, den Jäger am gegebenen Tag auszuschließen und bei drastischen Fällen die Jagdveranstaltung abubrechen. Dem Jäger steht in solchem Falle keine Entschädigung zu.
3. Nach Beendigung der Jagd und der Beurteilung der Trophäen wird ein Jagdprotokoll angefertigt, welches über Anzahl, Art und Qualität der realisierten Leistungen Auskunft gibt. Das Protokoll wird vom Vertreter des Jagdbüros unter Beteiligung eines Disponentenvertreters und des ausländischen Jägers (die Anwesenheit dabei des Jagdbegleiters ist erwünscht) auf geltendem, mit einer Nummer versehenem Druckformular in polnischer und einer Fremdsprache, die dem Jäger verständlich ist.

Das Jagdprotokoll stellt die Grundlage zu folgenden Punkten dar:

- Ausfuhr der darin aufgeführten Trophäen vom ausländischen Jäger aus Polen ohne Zollgebühren,
- Abrechnung der Gebühren für die Jagd zwischen dem Jagdbüro und dem Auslandsjagdbüro oder dem ausländischen Jäger sowie mit dem Disponenten. In Streitfragen bildet es die Grundlage zur Klärung eventueller Beanstandungen beider Parteien.

4. Die Beurteilung aller Wildtrophäen wird während der Anfertigung des Protokolls vorgenommen. (Es ist angebracht, dass ab Beendigung der Präparation mindestens 24 Stunden vergangen sind). Das bestimmte Gewicht ist die Grundlage der Berechnung der Gebühren dafür, die nicht zu beanstanden sind. Wenn die vom ausländischen Jäger erworbene Trophäe Medaillenwert darstellen kann (Formel CIC - Conseil International de la Chasse), ist der Disponent verpflichtet, darüber den Vertreter des Jagdbüros spätestens zum Zeitpunkt der Jagdbeendigung zu informieren, um die Medaillen-Wertbestimmung der Trophäe zu ermöglichen.
5. Wenn der Jäger das Geweih des erlegten Rotwildes mitnimmt (ohne Präparierung der Trophäe), ist im Protokoll das Gewicht des ganzen Kopfes sowie das schätzungsweise bestimmte Gewicht der Trophäe anzugeben. Das geschätzte Gewicht der Trophäe stellt die Grundlage für die Berechnung der Gebühren für den Abschuss des Wildes dar und keinerlei Reklamation wird berücksichtigt.
6. Eine Gebühr für das Anschießen eines Wildes wird nur in dem Falle berechnet, wenn das Wild nicht gefunden wird. Der Jagdbegleiter ist verpflichtet, dem Jäger Beweise für einen Anschuss in Form von Schweiß oder Schnitthaaren vorzuweisen. Wenn das angeschossene Stück gefunden wird, wird eine Gebühr für den Abschuss nach Wert der Trophäe plus Pauschalbetrag für verdorbenes Wildbret berechnet. Diese Gebühr wird auf der Grundlage aktueller Ankaufpreise für Wild errechnet. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Suche nach dem angeschossenen Wild wegen der Trophäe nach der Abreise des Jägers fortgesetzt werden, sofern in das Jagdprotokoll die Verpflichtung aufgenommen wird, dass die Abschussgebühren laut der im nachfolgenden Preisverzeichnis festgelegten Gebührensätze geregelt werden. Außerdem verpflichtet sich der ausländische Jäger im Protokoll, für die Verpackung und die Sendung der Trophäe an die angegebene Adresse laut den vom Jagdbüro angegebenen Gebührensätzen aufzukommen.
7. Bei der Jagd auf Hochwild werden alle Fehlschüsse ins Protokoll eingetragen, wofür keine Gebühren erhoben werden.
8. Für alle Beanstandungen der Kunden, die sich aus einer schlechten Jagdveranstaltung, der Ausführung der Leistungen, die nicht der Bestellung entsprechen, der Unterkunft, einer inkompetenten Arbeit des Personals oder des eigenen Dolmetschers ergeben, haftet der Disponent.
9. Wenn der ausländische Jäger seine Trophäen oder die Haut in Polen zurücklässt, ist diese Tatsache unter „Uwaga (Bemerkung)“ ins Jagdprotokoll aufzunehmen.
10. Wenn der ausländische Jäger Aufenthaltsleistungen beanspruchen will, ohne die Vermittlung des Jagdbüros, ist eine entsprechende Erlaubnis beim Disponenten des Jagdreviers (Jagdverein oder OHZ) einzuholen.

III. AUFENTHALTSLEISTUNGEN

Aufenthalt eines Ausländers (eines Jägers oder seines Gastes)

Der Preis umfasst:

- Unterkunft und ganztägige Verpflegung des Ausländers
- Unterkunft und ganztägige Verpflegung des Betreuers/Dolmetschers

und beträgt:

a) in Unterkünften für Jäger der Kategorie S		- 63,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 13,-	
b) in Unterkünften für Jäger der Kategorie I		- 55,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 12,-	
c) in allen übrigen Unterkünften für Jäger		- 45,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 8,-	

Zur **Kategorie S** zählen Unterkünfte, die in Hotels, Schlösschen, Villen oder anderen kleinen frei stehenden Gebäuden lokalisiert sind und Folgendes aufweisen:

- separater Eingang zum Teil, der vom Jäger bewohnt wird
- Bad zur ausschließlichen Benutzung des Jägers
- Esszimmer und Freizeitraum mit Fernseher
- Raum zum Trocknen der Kleidung und der Schuhe

Die von dem Jäger bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett, Dekorationselemente, Waffenstände).

Zur **Kategorie I** zählen Unterkünfte, die sich in Hotels oder Pensionen sowie in anderen frei stehenden Gebäuden befinden und Folgendes aufweisen:

- Bad zur Benutzung des Jägers
- Esszimmer und Freizeitraum

Die vom Jäger bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett).

Die übrigen Unterkünfte für Jäger sind in Wohngebäuden lokalisiert, die den Anforderungen der Kategorie S und I nicht entsprechen (es gibt keine Unterkünfte in Wohnblöcken). Die Jäger müssen die Möglichkeit haben, das Bad zu benutzen. Eine Einnahme der Mahlzeiten im vom Jäger bewohnten Zimmer wird zugelassen, wenn es entsprechend groß ist und nicht jedes Mal ein Möbelverrücken erfordert. Die von den Jägern bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett).

ACHTUNG!

- Im Falle der Überschreitung der angebotenen Leistungen eines vollen Aufenthaltstages (ganztägige Verpflegung + Übernachtung) um eine Mahlzeit wird eine Pauschalgebühr vom Ausländer erhoben - 15,-
- Im Falle einer nicht vollen Leistung (ganztägige Verpflegung und Übernachtung), d. h. wenn eine Mahlzeit weniger eingenommen wird, wird von den Aufenthaltskosten des Ausländers eine Pauschalgebühr abgezogen - 10,-

- Auf spezielle Bestellung des Kunden kann ein festliches Essen (Mittag- oder Abendessen) für eine Zusatzgebühr pro Person organisiert werden - 16,-

Anmerkungen zur Beschäftigung und eventuellen Unterkunft des Dolmetschers

1. Der Betreuer wird vom Disponenten des Jagdreviers oder vom Jagdbüro eingestellt und muss sich einer dem Jäger verständlichen Sprache bedienen.
2. Bei großen Treibjagden ist die Anwesenheit eines Betreuers auch während der Jagd nötig.
3. Die Beschäftigungskosten eines Betreuers/Dolmetschers betragen für den Ausländer pro Tag (Jäger oder Begleitperson) von **5 bis 13** EURO in Abhängigkeit von der Art der Jagd sowie der Arbeitszeit des Dolmetschers
4. Die Vergütung des Dolmetschers in Złoty legt der DISPONENT des Jagdreviers oder das Jagdbüro fest.

IV. JAGDVERANSTALTUNGEN

1. Einzeljagden

Die Veranstaltung von Einzeljagden umfasst:

- Vorbereitung des Jagdreviers,
- 1 Jagdbegleiter wird für jeden Jäger zur Verfügung gestellt,
- Präparation und Bewertung der Trophäen

Die Gebühr beträgt für jeden Jäger pro Tag - 45,-

Ein Tag der Jagdveranstaltungen umfasst 2 Pirschgänge einen morgens und einen abends.

Die Gebühr für Jagdveranstaltungen wird gemäß Bestellung berechnet. Der Verzicht auf die Jagd an einem Tag ist keine Grundlage für die Minderung der Organisationskosten der Jagd.

2. Treibjagden

Treibjagden können ab ersten Samstag vor dem 1. Oktober bis zum ersten Sonntag nach dem 15. Januar veranstaltet werden.

Für den Abschuss von Raubtieren (Fuchs, Marder, Marderhund, Waschbär, Mink) während einer Treibjagd wird keine Gebühr erhoben, ist aber ins Jagdprotokoll einzutragen.

Die Veranstaltung einer Treibjagd umfasst:

- Vorbereitung des Jagdreviers
- Sicherstellung einer notwendigen Anzahl von Treibern und Jagdhunden
- Transport während der Jagd
- Wildstrecke
- Anwesenheit eines Signalgebers
- festliche Bekanntgabe des Jagdkönigs
- Übergabe von Andenken an den Jagdkönig und den Vize-Jagdkönig
- Präparation und Bewertung der Trophäen

Die Kosten für jeden Jäger per Jagdtag betragen:

Jagd auf Hochwild:

- Jagd für 3-5 Jäger (kleine Gruppe) - 85,-
- Jagd für 6 und mehr Jäger (große Gruppe) - 105,-

Achtung

Es besteht die Möglichkeit, dass zum Beispiel 1-2 Devisenjäger an einer Drückjagd – während ihres Jagdaufenthaltes in Polen - teilnehmen können.

Die Jagdveranstaltungen werden in der Regel von den jeweiligen polnischen Jagdgenossenschaften durchgeführt und die interessierten Devisenjäger könnten bei diesen Jagdveranstaltungen eingegliedert werden.

In solchem Fall betragen die Kosten für einen Jäger pro Tag - 50,-

Der Abschuss wird nach gültigem Preiskatalog berechnet.

Jagd auf Kleinwild (Niederwild)

Wenn ein Kunde eine Treibjagd auf Niederwild wünscht, so kann auf: Fasane, Enten oder Rebhühner die Jagd vom Büro „Diana - PZŁ“ organisiert- und geplant werden. Die Veranstaltungs- und Abschusskosten bei so einer Jagd werden mit dem Revierdisponenten abgesprochen und dem Jäger bzw. dem ausländischen Jagdbüro vor Ausstellung des Vouchers zur Akzeptanz vorgegeben.

V. Sonstige Gebühren und Leistungen

1. Vorbereitungskosten (Veranstaltungsdokumentation) – von jedem Teilnehmer an der Veranstaltung erhoben - 50,-
2. Gebühr für Transport des ausländischen Jägers während einer Einzeljagd beträgt 0.5 Euro je Kilometer. Auch eine Pauschale wird zugelassen, deren Höhe spätestens vor der ersten Fahrt ins Jagdrevier festzulegen ist.
3. Auf Wunsch des Jägers können zusätzliche Leistungen veranstaltet werden (z. B. Reiten, Angeln, Ausflüge mit Segel- oder Ruderboot u. ä. Die Bedingungen ihrer Realisierung sowie Zahlungen werden jedes Mal zwischen dem interessierten Jäger (bzw. dem ausländischen Jagdbüro) und Diana–PZŁ abgesprochen.
4. Der ausländische Jäger kann mit einem Hund anreisen. Dies muss jedoch mit dem Eigentümer bzw. dem Disponenten des Quartiers festgelegt werden. Eventuelle Kosten des Aufenthaltes des Hundes, darunter verursachte Schäden trägt der Eigentümer des Hundes. Fürs Futter ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Ein Jäger darf 1 Hund mitbringen, diese Tatsache muss bei der Jagdbestellung gemeldet werden.

VI. WILDARTEN, ABSCHÜSSE, TROPHÄEN

Hirsch

Trophäe	- Geweih und Grandeln	
Jagdzeit	- 21. August – 28. Februar	
Abschussgebühr	- hängt vom Gewicht des Geweihes mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein und Oberkiefer ab:	
bis 1,99 kg		- 289,-
2,00 kg - 3,49 kg		- 720,-
3,50 kg - 4,99 kg		- 899,-
5,00 kg - 5,99 kg		- 999,- + 3,0 - für je 0,01 kg über 5 kg
6,00 kg - 6,99 kg		- 1.299,- + 5,0 für je 0,01 kg über 6 kg
7,00 kg - 7,99 kg		- 1.799,- + 8,2 für je 0,01 kg über 7 kg
von 8,00 kg		- 2.619,- + 12,5 für je 0,01 kg über 8 kg
Rotwildspieß für Abschuss oder Anschweißen		- 110,-
Hirsch angeschweißt		- 495,-

Rotwildtier

Trophäe	- Grandeln	
Jagdzeit	- 1. Oktober – 15. Januar	
Abschussgebühr oder Anschweißen		- 50,-

Rotwildkalb

Jagdzeit	- 1. Oktober - 28. Februar	
Abschussgebühr oder Anschweißen		- 50,-

DAMWILD

Damhirsch

Trophäe	- Geweih	
Jagdzeit	- 1. Oktober - 31. Januar	
Abschussgebühr und Oberkiefer ab:	- hängt vom Gewicht des Geweihs mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein	
bis 1,49 kg		- 329,-
1,50 kg - 2,49 kg		- 369,- + 2,3 für je 0,01 kg über 1,5 kg
2,50 kg - 2,99 kg		- 599,- + 4,0 für je 0,01 kg über 2,5 kg
von 3,00 kg		- 799,- + 10,0 für je 0,01 kg über 3,0 kg
Damhirsch angeschweißt		- 300,-
Damwildspieß für Abschuss oder Anschweißen		- 100,-

Damwildtier oder Damwildkalb

Jagdzeit	- 1. Oktober – 15. Januar	
Abschussgebühr oder Anschweißen		- 50,-

ROEWILD

Rehbock

Trophäe - Geweih
Jagdzeit - 11. Mai – 30. September
Abschussgebühr hängt vom Gewicht des Geweihs mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein und Oberkiefer ab: (nach Abzug von 90 Gramm)

bis 99 g	- 39,-
100 g - 149 g	- 59,-
150 g - 199 g	- 99,-
200 g - 249 g	- 155,- + 0,6 für je 1 g über 200
250 g - 299 g	- 185,- + 0,7 für je 1 g über 250 g
300 g - 349 g	- 220,- + 4,0 für je 1 g über 300 g
350 g - 399 g	- 420,- + 6,7 für je 1 g über 350 g
400 g - 449 g	-755,- + 7,5 für je 1 g über 400 g
450 g - 499 g	-1130,- + 8,2 für je 1 g über 450 g
von 500 g	-1540,- + 9,0 für je 1 g über 500 g

Rehbock angeschweißt -143,-
Perückenbock -1798,-

Ricke und Rehkitz

Jagdzeit - 1. Oktober – 15. Januar
Abschussgebühr oder Anschweißen - 25,-

SCHWARZWILD

Jagdzeit:
Keiler, Überläufer, Frischling – das ganze Jahr
Bachen - 15. August – 15. Januar

Keiler

Trophäe - Gewaff (Gewehre und Haderer)
Abschussgebühr - hängt von der Durchschnittslänge der Gewehre vermessen an beiden Außenseiten ab:

14,0 - 15,9 cm	-385,-
16,0 - 20,0 cm	- 399,- + 11,0 für je mm über 16 cm
von 20 cm	- 849,- + 14,0 für je mm über 20 cm

ACHTUNG: Wenn der Jäger das ganze Keilerhaupt mitnimmt, wird beim Waffenabmessen nach folgendem Prinzip gehandelt: Sichtbarer Teil der Gewehre bildet 1/3 deren Gesamtlänge

Keiler bis 13,99 cm Waffenlänge, Überläufer, Frischling und Bache
Abschussgebühr - mit Wildbrettgewicht, nach aufbrechen:

bis 29,9 kg	- 50,-
30,0 kg - 49,9 kg	- 113,-
50,0 kg - 79,9 kg	- 199,-
von 80,0 kg	- 283,-

Wildschwein angeschweißt -75,-

Bemerkung:

In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.09. ist der Preis für den Abschuss von nicht trophäenartigen Wildschweinen, abgerechnet nach Masse der Beleibtheit, um 15 % gemindert.

Die Erbeutung aller Trophäen, die vorerst vom Vertreter des Jagdbüros nach der von CIC bezeichneten Formel bewertet werden, denen laut prämiertem Punktesystem eine Medaille zuerkannt wird, erhalten ein einschlägiges Diplom als Bestätigung

***WIR LADEN SIE EIN, UNSERE DIENSTLEISTUNGEN IN ANSPRUCH ZU NEHMEN
„Diana-PZL“ Sp. z o.o. in Olsztyn***

WAIDMANNSSHEIL!